

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im Abl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 7. Dezember 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0985/94 - 3.2.3
Anmeldenummer: 88117350.4
Veröffentlichungsnummer: 0319681
IPC: F26B 13/10, F26B 21/06
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Vorrichtung zur Wärmebehandlung einer breitgeführten textilen
Warenbahn

Patentinhaber:
Brückner Trockentechnik GmbH & Co. KG

Einsprechender:
Babcock Textilmaschinen GmbH

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 108
EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:
"Fehlende Begründung"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0985/94 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 7. Dezember 1995

Beschwerdeführer: Babcock Textilmaschinen GmbH
(Einsprechender) Hittfelder Kirchweg 21
D-21220 Seevetal (DE)

Vertreter: Planker, Karl Josef
Babcock-BSH AG
vormals Büttner-Schilde-Hass AG
Postfach 6
D-47811 Krefeld (DE)

Beschwerdegegner: Brückner Trockentechnik GmbH & Co. KG
(Patentinhaber) Benzstraße 8 - 10
D-71229 Leonberg (DE)

Vertreter: Tetzner, Volkmar, Dr.-Ing. Dr. jur.
Van-Gogh-Straße 3
D-81479 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 31. Oktober 1994,
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 319 681 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. T. Wilson
Mitglieder: H. André
M. K. S. Aúz Castro

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts im Anschluß an die mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 1994, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 319 681 zurückgewiesen wurde.

Die Entscheidung wurde am 31. Oktober 1994 durch Einschreiben mit Rückschein an die Einsprechende abgesandt.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 1994 legte die Einsprechende am 22. Dezember 1994 unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.

II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Einsprechende keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.

III. Mit Schreiben vom 13. September 1995 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.

IV. Die Einsprechende hat weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle Stellung genommen noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 78 (3) EPÜ vorgesehenen Frist nicht eingegangen ist und das Beschwerdeschreiben keinerlei Ausführungen enthält, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten, muß die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson